

1885: Ablösung der Beerbtin Anna Adelheid Tholen bezüglich der an die Kirche zu Sögel zu entrichtenden Angaben

Quelle: StA Osn, Rep. 950 Sög A.G. Sögel N5. 966 – *Acta betreffend Ablösung der Gemeinde Gr. Stavern ... und der Beerbtin Anna Adelheid Tholen zu Spahn bezüglich der an die Kirche und (die) Küsterei zu Sögel zu entrichtenden Angaben* – hier die für Spahn bzw. den Hof Tholen relevanten Aktenstücke aus einem 58 Seiten umfassenden Konvolut.

Über die Entrichtung des Kirchenzehnten an die Pfarre in Sögel hinaus waren die Spahner Beerbten bis zu der Zeit der Ablösungen in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts auch zu sog. „Pröwen“ verpflichtet. Diese holte der Sögeler Pastor bis ins 19. Jahrhundert in Form großer Brote von jeweils 15-16 Pfund Gewicht drei Mal im Jahr persönlich von den einzelnen Bauern ab; dazu kamen Brot- und Getreideabgaben für den Küster, Wolle von einem Schaf, zu Michaelis (im Herbst) ein Huhn, zu Weihnachten eine Mettwurst und zu Pfingsten 7 Eier, sowie für den Küster in Sögel jährlich ein Scheffel Roggen. Die Spahner hatten ferner die Aufgabe zu erledigen, die im Pastorat anfallende Asche nach dem „Twicken“ zu bringen. Sie zahlten zu Abgeltung dieser Pflicht noch im 19. Jahrhundert pro Erbe 6 Gute Groschen, 8 Pfennige (Vgl. Holger Lemmermann: Auf dem Alten Hümmling, S. 31f u. 60). Das nachfolgende erste Aktenstück belehrt uns nun, dass der Vollerbenhof Tholen im späteren 19. Jahrhundert jährlich ein ½ Vierup oder umgerechnet etwa 25 l Roggen an den Pastor und ein Drittel Vierup an den Küster zu entrichten hatte. Dazu kamen ein Fließ Wolle bzw. sein damaliger Geldwert und als Dienstleistung eine sog. Aschefuhr, die mit 10 Stübern oder umgerechnet 83 1/3 Pfg. adäriert werden konnte. Wir wissen nicht, wie die anderen Spahner Beerbten, Halbberbten, Kötter und Brinksitzer gegen Ende des 19. Jahrhunderts oder im beginnenden 20. Jahrhundert ihre Ablösung in Bezug auf die Gaben für den Pfarrer und den Küster und die Aschefuhren erledigt haben. Die Ausnahme macht hier der besagte Hof Tholen, für den wir für das Jahr 1885 noch Einblicke in die kompletten Verhandlungen und den dann am 18. August 1885 erfolgten Rezess bekommen. Durch ihn wurde den der Freikauf durch eine einmalige Summe in Höhe von 157 Reichsmark 57 Pfg. vereinbart. Zum Vergleich: Just in jenem Jahr belief sich das Diensteinkommen des Spahner Lehrers bei insg. 820 Mark (inklusive Wohnungszuschlag). Für die Hofbesitzerin Anna Adelheid Tholen tritt hier der vor Jahren der als Hoferbe „angenommene“ Neffe Hermann Heinrich Heermann in Erscheinung (vgl. zu ihm das Dokument „1881: Generalbevollmächtigung des Hermann Heinrich Heermann durch die Beerbte Anna Adelheid Tholen“ in Ordner G). Dieser wird 1895, fünf Jahre nach dem Tod der Anna Adelheid Tholen, eine Familie gründen und den traditionsreichen Vollerbenhof in die unruhige Zeit des 20. Jahrhunderts hineinführen.

Aktenstück 7:

Spahn d(en) 1. Juni 1885

Antrag auf Ablösung der von der Beerbtin Anna Adelheid Tholen zu Spahn zu leistenden Abgabe an die Pfarre und Küsterei zu Sögel durch den Colonats-Verwalter H. Heermann daselbst

An den Ablösungskommissar des Kreises Hümmling, Herrn Amtsrichter Becker, Hochwohlgeboren zu Sögel

Die auf der Beerbtenstelle der Anna Adelheid Tholen zu Spahn ruhenden Naturalleistungen und Abgaben sind im Grundbuche eingetragen und betragen jährlich u.a.:

½ Vierup Roggen (= 24,924 l) an den Pastor

1/3 Vierup Roggen (= 16,626 l) an den Küster

1 Fließ Wolle (8 Stüber werth) und

10 Stüber für Aschefuhren an den Pastor.

Ich beantrage als Bevollmächtigter der Anna Adelheid Tholen die hier bezeichneten Naturalleistungen und (Geld-) abgaben in barem Gelde durch einmalige Kapitalzahlung abzulösen und drücke zugleich den Wunsch zum Anschluss an die (entsprechende) Antragstellung durch Stavern aus.

(gez.) H. Heermann

Aktenstück 8

Abt. 15f [...] H. Landratsamt Sögel, 3. Juni 1885

An den Kirchenvorstand in Sögel zu Händen des Vorstehers desselben, Herrn Kaufmann Hermann Hinrichs zu Sögel.

Den Kirchenvorstand lasse ich anliegenden Ablösungsantrag des Verwalters Heermann in Spahn, Bevollmächtigter der Anna Adelheid Tholen zu Spahn, mit den Ersuchen zugehen, den Antrag bezüglich der abzulösenden Lasten zu prüfen und mir sodann den Antrag mit einer gefälligen Äußerung über die Richtigkeit deshalb wieder zukommen lassen zu wollen.

Zugleich ersuche ich weiter den Bezeichneten mit einem Schreiben vom 12. Vorigem M(onats) die Vollmacht auch auf den in Rede stehenden Ablösungsantrag ausdehnen zu wollen.

(gez.) B.

Aktenstück 9

Geschehen zu Sögel, den 13. Juli 1885

Gegenwärtig: Amtsrichter Becker, Ablösungskommissar

In der Ablösungssache verschiedener Einwohner der Gemeinde Gr. Stavern bezgl. Der der Kirche und Pfarrei Sögel zu entrichtenden Abgaben erschien der Kaufmann Johann Hinrichs zu Sögel namens des Kirchenvorstandes Sögel, überreichte das Schreiben vom 3. des M(onats) bzw. 5. des M(onats) mit dem Verzeichniß der Abgabepflichtigen von Groß Stavern und dem Abstellungsantrag der Anna Adelheid Tholen aus Spahn nebst Vollmacht des Kirchenvorstehers (von Sögel) und erklärte: Das Verzeichnis von Gr. Stavern ist mit dem des in unserem Schreiben von 3. Juni 1885 angegebenen [..? (sinngemäß: „Daten“)] richtig. Jedenfalls muß die in Rede stehende Quantität Roggen an die Küsterei geliefert werden. [...]

Das von dem Pr(ocurator) Heermann eingesandte Verzeichnis ist (ebenfalls) richtig. Die Angaben des Vorstehers Brunsen, daß statt eines Fließes Wolle 8 Stüber Holländisch 66 2/3 Pf(ennig) gezahlt werden können und daß die Beerbten Heinrich Brümmer und Bernd Schulte zu Sprakel an die Küsterrei je 72 2/3 Pfg. für ein Fließ Wille und einige Eier zu zahlen haben, sind richtig.

Die Vollmacht werde ich ergänzen lassen und in den nächsten Tagen wieder versenden.

(Der) Vorsteher (hat) genehmigt.

Zur Bestätigung (gez.) Becker

Aktenstück 11

Vollmacht

In Sachen betreffend der Ablösung verschiedener Einwohner zu Gr. Stavern und der unverehelichten Beerbtin Anna Adelheid Tholen zu Spahn von dem an die Pfarre und Küsterei zu Sögel jährlich zu entrichtenden Abgaben wurde von Seiten des Kirchenvorstandes der Vorsitzende Johann Hinrichs zu Sögel einstimmig heute als Bevollmächtigter gewählt, um in dieser Ablösungssache bei allen vorkommenden Verhandlungen das Interesse der Pfarre und Küsterei wahrzunehmen und zu vertreten. Der [. (sinngemäß: „Bevollmächtigte“) Hinrichs soll hiernach insbesondere bevollmächtigt sein, namens der Kirchengemeinde bzw. des Kirchenvorstandes von Sögel in der besagten Ablösungssache alle erforderlichen Erklärungen abzugeben, Zustellungen in Empfang zu nehmen, Vergleiche abzuschließen, den Rezess zu vollziehen und entgegenzunehmen und die Zahlungen der Ablösungscapitalien demnächst in Empfang zu nehmen und darüber gültig zu quittieren.

Sögel, den 17. Juni 1885 Gez. Joh. Hinrichs, Vorsitzender; W. Woesthaus, Kirchenvorsteher (und) St. Möhlenkamp

Aktenstück 22

In der Ablösungssache verschiedener Einwohner von Gr. Stavern und der unverehelichten Beerbtin Anna Adelheid Tholen zu Spahn bezüglich der an die Pfarre und Küsterei zu Sögel zu entrichtenden Abgaben wird (der) Termin zur Verhandlung der Sache angesetzt auf

Donnerstag, den 2. Juli d(ieser) J(ahre)s, vormittags 10 Uhr an (der) Gerichtsstelle.

Zu diesem Termin wurden geladen:

1. Namens der pflichtigen Einwohner von Gr. Stavern deren Bevollmächtigte Halbbeerbter Hermann Heinrich Brunsen und Beerbter Johann Hermann Lüken, beide aus Gr. Stavern.
2. Die unverehelichte Beerbtin Anna Adelheid Tholen zu Spahn.
3. Namens des Kirchenvorstandes zu Sögel der Kaufmann Johannes Hinrichs zu Sögel.

Die Gemeindevorsteher zu Gr. Stavern und Spahn werden veranlaßt, die vorstehenden in ihrer Gemeinde wohnhaften Personen vorzuladen, daß solches geschehen, hierunter unter Beidrückung des Siegels zu befestigen und mir alsdann die Ladung vor dem Termin wiederzukommen zu lassen.

Sögel, den 26. Juni 1885. Der Ablösungskommissar für den Kreis Hümmling, (gez.) Becker.

2.Hand (mit Siegel d. Gem. Spahn versehen): Die Vorladung ist geschehen am 29. Juni 1885, (gez.) Vorsteher Schmitz

Aktenstück 23

Geschehen zu Sögel, den 2. Juli 1885

Gegenwärtig: Amtsrichter Becker als Ablösungs-Commissar

In der Ablösungssache verschiedener Einwohner aus Gr. Stavern und der unverehelichten Beerbtin Anna Adelheid Tholen zu Spahn bzgl. der an die Pfarre und Küsterei zu Sögel zustehenden Abgaben waren erschienen:

1. Namens der Pflichtigen in Gr. Stavern der Beerbte Joh. Hermann Lüken aus Gr. Stavern legitimiert durch [Vollmacht] vom 23. Juni 1885.
2. Namens der Beerbtin Anna Adelheid Tholen zu Spahn der Colonatsverwalter Hermann Heinrich Heermann aus Spahn, legitimiert durch juristische Vollmacht vom 20. Oct. 1881.
3. Namens des Kirchenvorstandes zu Sögel der Kaufmann Johannes Hinrichs zu Sögel, legitimiert d(urch) Vollmacht v(om) 17. Juni 1885.

Die Ladungsdokumente bzgl. der Ladung der Interessenten zum heutigen Termin sind zu den Acten genommen. Nach Aussage des [...] Lüken ist der Vorsteher Brunsen durch Krankheit zum Erscheinen am heutigen Termin verhindert. Es wurde das Protocoll vom 23. Juni d.J. verlesen.

Der Zweitcomparent (i.e. Hermann Heinrich Heermann) [...(sinngemäß: „tat“)] dasselbe (in Bezug auf) den unterm 1. Juni d.J. gestellten Antrag.

Die Comparenten waren darüber einverstanden, daß die Abgaben nunmehr richtig angegeben seien.

Die Comparenten *sub* 2 und 3. waren (auch) darüber einverstanden daß für 1 Fließ Wolle 8 Stüber oder 66 2/3 Pfg. und für eine Aschefuhr 10 Stüber oder 83 1/3 Pfg. zu nehmen seien. Die Comparenten *sub* 1 bis *sub* 3 vereinbarten, daß als Durchschnittspreis für ein Vierup Roggen der Preis von 5 M(ark) 77 Pfg. zu nehmen sei.

Der Drittcomparent war damit einverstanden, daß das Ablösungskapital für die einzelnen im Verzeichnis der Pflichtigen von Gr. Stavern aufgelisteten [Markgenossen] festgestellt wurde und daß die Pflichtigen den Vertheilungsmaßstab, der übrigens im Protocoll vom 23. Juni d.J. richtig angegeben sei, unter sich abmachten.

Die Comparenten vereinbarten mit Rücksicht darauf, daß die in Rede stehenden Abgaben um Martini jeden Jahres (10. Nov.) zu leisten sein, daß die Ablösungskapitalien am 10. November zu zahlen seien. Mit Zahlung dieses Ablösungskapitals hören fortan auch die [...] (sinngemäß: „jährlichen Zahlungen“) auf.

Die Kosten werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Hälfte von den Pflichtigen, zur anderen Hälfte von den Berechtigten getragen.

Die Comparenten baten sodann den Termin zur Vorziehung des Rezesses am 19. August d.J. auf 9 Uhr vormittags verlegen zu wollen.

Vorgelesen, genehmigt zur Beglaubigung (gez.) Becker

Aktenstück 33 f.

In der Ablösungssache verschiedener Einwohner von Groß-Stavern und der unverheirateten Anna Adelheid Tholen zu Spahn bzgl. der an die Pfarre und Küsterei zu Sögel zu entrichtenden Abgaben wird (der) Termin zur Rezessvollziehung mit Mittwoch den 18. August dieses Jahres, vormittags 9 Uhr an (der) Gerichtsstelle angesetzt. Zu diesem Termin werden

1. namens des Kirchenvorstandes zu Sögel der Kaufmann Johannes Hinrichs zu Sögel,
2. namens der Pflichtigen in Gr. Stavern deren Bevollmächtigte (der) Halbbeerbte Hermann Heinrich Brunsen und der Beerbte Joh. Hermann Lüken, beide aus Gr. Stavern,
3. die Witwe des Halbbeerbten Johann Heinrich Rensen in Gr. Stavern,
4. der Eigner Johann Hermann Wilken zu Gr. Stavern,
5. die unverehelichte Beerbtin Anna Adelheid Tholen zu Spahn

unter dem Verwarnen geladen, daß gegen den Ausbleibenden angenommen werden wird, er erkenne an, daß der Rezeß den bisherigen Verhandlungen und Vereinbarungen entspreche, vollständig und richtig gefaßt sei, habe auch

gegen den Rezeß Einwendungen nicht zu machen, genehmige vielmehr denselben in allen Theilen und habe zu gewärtigen, daß, seiner fehlenden Unterschrift ungeachtet, der Rezeß gegen ihn als vollzogen angesehen werden wird, sowie daß die Nichterschienenen erforderlichenfalls die Kosten des vereitelten und anderweitigen Termins zu tragen haben.

Den Herrn Gemeindevorsteher veranlasse ich, die unter 2,3 und 4 angeführten Personen unter Mittheilung des Vorstehenden vorzuladen, daß solches geschehen hierunter unter Beidrückung des Siegels zu bescheinigen und mir das Ladungsdokument vor dem Termin einzureichen.

Sögel, den 13ten August 1885, der Ablösungskomissar für den Kreis Hümmling (gez.) Becker

2.Hand [mit Siegel der Gemeinde Spahn]: Die Vorladung ist geschehen am 16. August. Gez. Vorsteher Schmitz

Aktenstück S. 35

In der Ablösungssache verschiedener Einwohner von Groß-Stavern und der unverheirateten Anna Adelheid Tholen zu Spahn bzgl. der an die Pfarre und Küsterei zu Sögel zu entrichtenden Abgaben wird (der) Termin zur Rezeß-Vollziehung mit Mittwoch den 18. August dieses Jahres, vormittags 9 Uhr an (der) Gerichtsstelle angesetzt.

Zu diesem Termin werden

Namens des Kirchenvorstandes zu Sögel der Kaufmann Johannes Hinrichs zu Sögel,

Namens der Pflichtigen in Gr. Stavern deren Bevollmächtigte (der) Halbbeerbte Hermann Heinrich Brunsen und der Beerbte Joh. Hermann Lüken, beide aus Gr. Stavern,

Die Witwe des Halbbeerbten Johann Heinrich Rensen in Gr. Stavern,

Der Eigener Johann Hermann Wilken zu Gr. Stavern,

Die unverehelichte Beerbtin Anna Adelheid Tholen zu Spahn

Unter dem Verwarnen geladen, daß gegen den Ausbleibenden angenommen werden wird, er erkenne an, daß der Rezeß den bisherigen Verhandlungen und Vereinbarungen entspreche, vollständig und richtig gefaßt sei, habe auch gegen den Rezeß Einwendungen nicht zu machen, genehmige vielmehr denselben in allen Theilen und habe zu gewärtigen, daß, seiner fehlenden Unterschrift ungeachtet, der Rezeß gehen als vollzogen angesehen werden wird, sowie daß die Nichterschienenen erforderlichenfalls die Kosten des vereitelten und anderweitigen Termins zu tragen haben.

Der Herr Gerichtsdienner Gries wird mit der Ladung des Vorstehers Hinrichs beauftragt.

Sögel, den 13. August 1885

Der Ablösungskomissar für den Kreis Hümmling (gez.) Becker

2.Hand: Vorstehende Verfügung habe ich dem Kaufmann Johannes Hinrichs dahier zum Durchlesen vorgelegt bzw. eröffnet. Sögel, den 12. August 1885 (gez.) Gries: Gerichtsdienner

Aktenstück 37

Geschehen zu Sögel – Ludmillenhof – am 19. August 1885

Gegenwärtig Amtsrichter Becker als Ablösungskommissar

In der Ablösungssache verschiedener Einwohner aus Gr. Stavern und der unverehelichten Beerbtin Anna Adelheid Tholen zu Spahn bzgl. der an die Pfarre und Küsterei zu Sögel zustehenden Abgaben waren er Ablösungssache verschiedener Einwohner waren mit vorheriger Ladung zu dem anstehenden Termin zur Rezeß-Abschließung erschienen:

1. Namens des Kirchenvorstandes zu Sögel auf Grund der Vollmacht v(om) 17. Juni 1885 der Kaufmann Johannes Hinrichs zu Sögel,
2. Namens der Pflichtigen in Gr. Stavern deren Bevollmächtigte auf Grund der Vollmacht vom 23. Juni 1885: (der) Halbbeerbte Hermann Heinrich Brunsen und der Beerbte Joh. Hermann Lüken, beide aus Gr. Stavern,
3. Namens der unverehelichten Anna Adelheid Tholen zu Spahn der Colonatsverwalter Herman Heermann aus Spahn auf Grund der Vollmacht vom 20. October 1881.

Die ebenfalls geladene Witwe des Halbbeerbten Johann Wilh. Brunen in Gr. Stavern u. Eigner Johann Herm. Wilken waren entblieben.

Nachdem der Commissar den angefertigten Rezeß den Comparenten vorgelesen und (dieser) von denselben genehmigt wurde, wurde der Rezeß von den Comparanten eigenhändig vollzogen.

Gegen die entbliebenen Interessenten, welche laut der zu den Akten genommenen Ladung vom 13. des Monats zum heutigen Termin geladen sind, wird der Rezeß, der in der Ladung ausgesprochenen Androhung gemäß als vollzogen angenommen. Der Rezeß wird damit bestätigt. Vorgelesen, genehmigt und jedem Comparenten *sub* 1 u. 3 und dem *sub* 2 aufgeführten Comparenten Brunen je eine (schriftliche) Aus[führung] des Rezeßes ausgehändigt.

Zur Beglaubigung (gez.) Becker.

[Nachtrag:] (Eine) Ausfertigung vorstehenden Protocolls geht dem Herrn Gemeindevorsteher Brunen in Gr. Stavern zu mit der Veranlassung, den Inhalt des Protocolls zur Kenntniß der Witwe des Halbbeerbten Johann Wilhelm Brunen und dem Eigners Johann Hermann Wilken in Gr. Stavern zu bringen [...].

Aktenstück 39

Verhandelt Sögel den 19. August 1885

Zwischen dem Kirchenvorstande der katholischen Kirchengemeinde zu Sögel als gesetzlichem Vertreter der Pfarre und Küsterei daselbst und den weiter unter in § 4 aufgeführten Verpflichteten, als Besitzern der ebendasselbst aufgeführten Grundstücke wird nachstehender Auseinandersetzungs-Rezeß abgeschlossen.

§ 1 Bisherige Rechtsverhältnisse

Die in dem § 4 unter den laufenden Nummern 1 bis incl. 18 aufgeführten Grundbesitzer – No. 1 bis incl. 17 der Gemeinde Groß Stavern, No 18 der Gemeinde Spahn – waren bisher verpflichtet, an die jedesmaligen Inhaber der Pfarre und Küsterei zu Sögel, welche nach Maßgabe des Gesetzes über die Vermögensverwaltung der katholischen Kirchengemeinde vom 20. Juni 1875 durch den Kirchenvorsteher vertreten werden, jährlich bestimmte feste Getreide- und Naturalabgaben zu entrichten, sowie bestimmte feste Geldabgaben zu zahlen. An Getreide wurde, wie im § 4 verzeichnet, an die Pfarre je $\frac{1}{2}$ Vierup Roggen, an die Küsterei je $\frac{1}{3}$ Vierup Roggen geliefert. Die unter 11 und 12 aufgeführten, zu Sprakel wohnenden Grundbesitzer lieferten an die Küsterei keinen Roggen, stattdessen aber je ein Fließ Wolle und 6 Pfg. für Eier. Die im § 4 unter 1 bis incl. 18 aufgeführten Verpflichteten mußten außerdem noch an die Pfarre für Aschefuhren 10 Stüber oder $83 \frac{1}{3}$ Pfg. entrichten. Statt des Fließes Wolle konnten von jedem Pflichtigen – sowohl an Pfarrei wie Küsterei – 8 Stüber oder $66 \frac{2}{3}$ Pfg. gezahlt werden. Bezüglich der unter 16 und 17 der in § 4 aufgeführten Pflichtigen ist das Leistungsverhältnis zu den Abgaben in der Weise geregelt, daß ein Halberbe die Hälfte der in Rede stehenden Abgaben und die anderen Theilerben die andere Hälfte der Abgaben zu entrichten haben, wobei wiederum $\frac{1}{4}$ Erbe so viel entrichtet, wie zwei $\frac{1}{8}$ Erben. Die Abgaben waren Martini zu entrichten. Gegenleistungen der Berechtigten bestehen nicht.

§ 2 Völlige Ablösung

Sämmtlich im Vorstehenden § bezeichneten Verpflichtungen werden hierdurch abgelöst.

§ 3 Art der Ablösung

Die Ablösung erfolgt auf Antrag der Verpflichteten nach Maßgabe des Gesetzes vom 15. Februar 1875. (Ges. Samml. S. 21) bzw. 17. Januar 1881 (Ges. Samml. S. 5) durch Barzahlung des 25fachen Betrages des Jahreswerthes der abzulösenden Abgaben und Leistungen

§ 4 Tabellarische Zusammenstellung

Wieviel hiernach jeder Verpflichtete an Ablösungskapital, welche s in den einzelnen Gruppen – No. 14, 15, 16 und 17 – nach dem bisherigen Beitragsverhältnis zu den Abgaben zu zahlen ist, u entrichten hat, ergibt sich aus nachstehender tabellarischer Zusammenstellung:

1. Lfd. Nr. 2. Name der Verpflichteten 3. Bezeichnung der verpflicht. Grundstücke und Größe 4. Jähl. zu entrichtende Abgaben die Pfarre/Küsterei betr. 5. Betrag des bar zu entrichtenden Ab- lösungskapitals zum 25fachen Betrag 6. Berechnung 7. Berechnung

1	2	3	4		5				6				7	8	
			1/2	1/3	1/2	1/3	1/2	1/3	1/2	1/3	1/2	1/3			
1	Marion	Wollb. 1/2	1/2	1/3	88	92	48	136	92						
2	Joh. Herm. Loren	Wollb. 1/2	1/2	1/3	88	92	48	136	92						
3	Joh. Gerh. Wilken	Wollb. 1/2	1/2	1/3	88	92	48	136	92						
4	Joh. Herm. Lütken	Wollb. 1/2	1/2	1/3	88	92	48	136	92						
5	Wittmar Joh. Herm.	Wollb. 1/2	1/2	1/3	88	92	48	136	92						
6	Friedrich Tholen	Wollb. 1/2	1/2	1/3	88	92	48	136	92						
7	Wittmar Joh. Nils	Wollb. 1/2	1/2	1/3	88	92	48	136	92						
8	Joh. Gerh. Wilken	Wollb. 1/2	1/2	1/3	88	92	48	136	92						
9	Joh. Herm. Wendelen	Wollb. 1/2	1/2	1/3	88	92	48	136	92						
10	Wittmar Joh. Nils	Wollb. 1/2	1/2	1/3	88	92	48	136	92						
11	Gerh. Herm. Brüm	Wollb. 1/2	1/2	1/3	88	92	18	17	107	09					
12	Joh. Domb. Schmelzer	Wollb. 1/2	1/2	1/3	88	92	18	17	107	09					
13	Lambert, Lütken	Wollb. 1/2	1/2	1/3	88	92	48	136	92						
14	Herm. Klein	Wollb. 1/2	1/2	1/3	88	92	48	136	92						
15	Joh. Domb. Horst	Wollb. 1/2	1/2	1/3	88	92	48	136	92						
16	Herm. Klein	Wollb. 1/2	1/2	1/3	88	92	48	136	92						
17	Joh. Domb. Schmelzer	Wollb. 1/2	1/2	1/3	88	92	48	136	92						
18	Anna Adelheid Tholen	Wollb. 1/2	1/2	1/3	88	92	48	136	92						

§ 5 Ausführung

Die Zahlung der Ablösungskapitalien erfolgt am 10. November 1885. Mit Zahlung des Ablösungskapitals hört die fernerweite Leistung der in Rede stehenden Abgaben auf.

§ 6

Die Interessenten willigen darin und tragen darauf an, daß die hier in Redestehenden Abgaben falls dieselben etwa [in der Grundsteuer Mutterrolle] eingetragen sein sollten, sowie die etwa zur Sicherheit der Abgaben bestellten Hypotheken in den bezüglichen Hypothekenbüchern der Grundakten gelöscht werden.

§ 7

Die Kosten des Verfahrens werden zur Hälfte von den Berechtigten, zur anderen Hälfte von den sämtlichen Verpflichteten getragen. Letztere haben die Kosten nach dem Beitragsverhältnis zur abzuzahlenden Last aufzubringen. Nach Erläuterung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ist den im heutigen Termine erschienenen Interessenten, welche hierunter namentlich aufgeführt sind und gegen deren Identität und Dispositionsfähigkeit kein Zweifel obwaltet, die vorstehende Verhandlung langsam und deutlich vorgelesen (worden) und (es) versicherten die Interessenten, daß sie alles wohl verstanden hätten, (und das sie) auch den Rezeß in allen Theilen genehmigten und (sie) erklärten ausdrücklich, daß außer den durch die gegenwärtigen Rezeß zur Ablösung gekommenen Reallasten zwischen der Pfarrei und Küsterei zu Sögel und den in § 4 speziell angeführten Grundstücken keinerlei der Ablösung bedürftige Leistungen und Gegenleistungen bestünden. Dieser Rezeß ist vierfach ausgefertigt und von den Erschienenen zum Zeichen der Genehmigung wie folgt unterschrieben:

Aufführung der Erschienenen

Namens des Kirchenvorstandes der katholischen Kichengemeinde zu Sögel auf Grund der angehefteten Vollmacht vom 17. Juni 1884:

Unterschriften:

(Gez.) Joh. Hinrichs

Namens der in § 4 aufgeführten Pflichtigen aus Gr. Stavern aufgrund der angehefteten Vollmacht vom 23. Juni 1885:

(gez.) H.H. Brunsen u. J.H. Lüken

Namens der unverehelichten Anna Adelheid Tholen zu Spahn der Colonatsverwalter Hermann Heermann aus Spahn auf Grund der Angehefteten Vollmacht vom 20. October 1881¹:

(gez.) H Heermann

Die nebenstehenden Unterschriften werden hierdurch beglaubigt und (es) wird der Rezeß gegen die entbliebenen Interessenten Wittwe Brunen und des unter Listennr. 17 der Tabelle im § 4 aufgeführten Johann Hermann Wilken der in der Ladung vom 13. August 1885 ausgesprochenen Androhung gemäß als vollzogen angenommen.

Der Rezeß wird damit bestätigt.

(Unterschrift) Die Königliche Ablösungskommission für den Kreis Hümmling, gez. Becker, Amtsrichter

¹ Der Text dieser Vollmacht wird in dem Dokument „1881: Generalbevollmächtigung des Hermann Heinrich Heermann durch die Beerbtete Anna Adelheid Tholen“ in Ordner C noch gesondert widergegeben und analysiert werden.